



Förderung und Betreuung durch Integrationshelfer im Kindergarten für Kinder mit angeborenem Herzfehler

1.0 Was macht der Integrationshelfer?

Ein Integrationshelfer (sogenannter I-Helfer) kann für ein Kindergarten-Kind beantragt werden, wenn es beim Besuch eines Kindergartens zusätzlich Unterstützung aufgrund einer Behinderung benötigt. Auch ein vorliegender Pflegegrad und / oder eine anders verlaufende Entwicklung können den Einsatz eines I-Helfers begründen. Soll das Kind einen Regelkindergarten besuchen, wird der Integrationshelfer unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt. In Inklusiven Kindergärten und Sonderkindergärten geht man davon aus, dass die Aufgaben des Integrationshelfers durch das Personal abgedeckt sind. Aber auch hier kann ein Integrationshelfer zusätzlich notwendig sein und durch einen gut begründeten Antrag auch bewilligt werden.

Die Grenzen zwischen Einzelintegration, Inklusion und einem regelhaft geführten Kindergarten sind durch die neuen Maßstäbe der Behindertenrechtskonvention, BRK, in den Kindertagesstätten verwischt. Häufig können Eltern auf der Suche nach einem geeigneten Kindergartenplatz für Ihr Kind mit angeborenem Herzfehler nicht sofort erkennen, welcher für ihr Kind der Richtige ist.

Wird ein Integrationshelfer genehmigt, werden diese von verschiedenen sozialen Institutionen gestellt.

2.0 Was bedeutet Integration / Inklusion im Kindergarten?

Ein integrativer / inklusiver Kindergarten hat die Aufnahme behinderter Kinder geplant, sein pädagogisches Konzept darauf abgestimmt und mit dem Träger des Kindergartens vereinbart.

Die Gruppe umfasst weniger Kinder und der Personalschlüssel ist höher. Der Kindergarten ist sich der Verantwortung, Kinder mit Handicap zu betreuen, bewusst und begleitet das Kind nicht nur „aufbewahrend“, sondern „fördernd“. Dazu ist im Verhältnis zu einem gesunden Kind ein Mehraufwand nötig, der durch die Erzieher bewältigt werden muss. Ein integrativer / inklusiver Kindergarten hat oft eigene therapeutische Angestellte und entsprechende Räumlichkeiten im Haus, um z.B. Krankengymnastik (Physio), Logopädie, Ergotherapie oder auch Motopädie während der Kindergartenzeit anbieten zu können.

3.0 Entscheidungshilfen für Eltern

Wenn Sie als Eltern Ihr Kind mit angeborenem Herzfehler im Kindergarten anmelden möchten, sollten Sie sich daher zunächst selbst überlegen, welchen Förder- / Pflegebedarf Ihr Kind hat. Darüber hinaus müssen Sie Ihre eigenen Erwartungshaltungen an die Betreuung im Kindergarten überlegen. Ein Integrationshelfer ist nicht in allen Fällen die geeignete Lösung.

- Was passiert, wenn der Integrationshelfer einmal krank wird?

- Wie lange soll das Kind in der Einrichtung betreut werden? Steht die Berufstätigkeit der Eltern im Vordergrund? Wie lange lässt sich die Erkrankung des Kindes mit der täglichen Betreuung vereinbaren?
- Hat das Kind einen Pflegebedarf? Einen Pflegegrad? Wird geschultes Personal benötigt um, den Pflegebedarf zu decken oder kann dies von einem Integrationshelfer übernommen werden?
- Hat das Kind Förderbedarf in Form von Krankengymnastik (Physio), Ergotherapie, Logopädie, Heilpädagogik? Wurde dieser Förderbedarf bereits durch den Kinderarzt, das Sozialpädiatrische Zentrum (SPZ) oder eine Frühförderstelle festgestellt?
- Müssen oder möchten Förderziele erreicht werden? Was lässt die eigene Entwicklung des Kindes zu?
- In welchem Umfeld kann sich das Kind entwickeln? Welche Gruppengröße ist ideal?
- Erwarten Sie persönlichen Austausch und Beratung durch die Erzieher, der über Tür- und Angelgespräche hinausgeht?

Alle Eltern, die ihr junges, beeinträchtigtes Kind in einem Kindergarten abgeben, möchten mit einem guten Gefühl wieder nach Hause gehen. Sie möchten sich sicher sein, dass ihr Kind gut aufgehoben ist, damit sie ihren eigenen Arbeitsalltag bestreiten können. Daher ist es für Sie wichtig, im Vorfeld gut abzuwägen wo Ihr beeinträchtigtes Kind gut gefördert werden kann und mit welcher Hilfe, Sie als Familie und der Kindergarten das leisten können.

4.0 Fragen vor der Wahl des Kindergartens:

Nicht immer kann der benachbarte Kindergarten diesen Hilfebedarf decken. Wenn Sie sich die Kindergärten Ihrer ersten Wahl an einem Tag der offenen Tür anschauen, sollten Sie auf die folgenden Dinge achten:

- Welche Betreuungszeiten kann die Einrichtung anbieten? Welches Personal ist zu welcher Tageszeit da? Gibt es viele Teilzeitkräfte, die wechselnd arbeiten?
- Kann der Betreuungs- und Pflegebedarf des Kindes durch das Personal gedeckt werden? Welche Pflegehandlungen übernimmt das Personal? Muss zusätzlich dafür ein Integrationshelfer beantragt werden? Kommt der Kinderkrankenpflegedienst in die Einrichtung?
- Welche Therapien können im Kindergarten angeboten werden? Werden diese über eine Verordnung abgerechnet? Müssen zusätzlich noch Therapien außerhalb der Kindergartenzeit besucht werden?
- Ist Sport oder Motopädie im Kindergarten möglich, woran auch Kinder mit Handicap ohne zusätzliche Hilfe teilnehmen können?
- Welche Ausbildung haben die Erzieher? Können sie Ihr herzkrankes Kind mit Förderbedarf begleiten und fördern? Welche Erfahrungen haben sie?

- Sind persönliche Gespräche, sog. „Hilfe-Plan-Gespräche“ für Eltern von Kindern mit Handicap üblich?

Für ein junges Kindergartenkind ist ein Tag im Kindergarten ein Arbeitstag. Wenn es dort überfordert ist und durch seine angeborene Erkrankung nicht mitkommen kann, ist eine eigene Entwicklung nur mit Mühe möglich. Als Eltern stehen Sie oft vor schwierigen Alternativen und müssen sich entscheiden zwischen den alltäglichen Anforderungen an Sie selbst und dem Preis, den das Kind eventuell dafür zahlt. Anreize, die der Kindergartenalltag dem Kind gibt, sollten nicht zu einer Überreizung führen.

Förderung darf nicht zur Überforderung werden.

5.0 Beantragung des Integrationshelfers

Wenn Sie sich entschlossen haben, Ihrem Kind im Kindergarten einen Integrationshelfer zur Seite zu stellen, klären Sie am besten zunächst mit Ihrer Wunschrichtung, ob diese bereit ist, Ihr Kind mit einem Integrationshelfer aufzunehmen. Den Integrationshelfer beantragen Sie ähnlich, wie es für ein Schulkind üblich wäre. Lesen Sie dafür bitte auch unsere PDF „Integrationshelfer in der Schule für Kinder mit angeborenem Herzfehler“ auf unserer Internetseite unter Schule - Integrationshilfe

Das Jugendamt ist zuständig gemäß SGB VIII §35a Abs.1 in Verbindung mit Abs.3

- Wenn das betroffene Kind die konkrete Hilfe ausschließlich wegen der seelischen, bzw. psychischen Behinderung, z.B. Autismus, ADHS benötigt.

Der Träger der Eingliederungshilfe ist zuständig gemäß SGB IX §112 Abs.1 Nr.1 in Verbindung mit § 75.

- Wenn das betroffene Kind die konkrete Hilfe **auch** oder **alleinig** wegen einer wesentlichen körperlichen und/oder geistigen Behinderung benötigt.

Der Träger der Eingliederungshilfe kann je nach Bundesland entweder das Land selbst, ein überörtlicher Träger oder die Kommune sein.

Der Antrag wird von den Eltern an die Behörde gestellt, der das betroffene Kind auf Grund seiner Behinderung zugehörig ist. Kinder mit einem angeborenen Herzfehler haben ursächlich eine körperliche Behinderung, weshalb der Antrag in den meisten Fällen bei den Trägern der **Eingliederungshilfe** gestellt werden muss.

Das Amt muss den Antrag zeitnah bewilligen, d.h. drei Wochen nach Eingang. Rechnen Sie mit weiteren zwei Wochen, wenn ein Gutachter eingeschaltet wird. Für die Eltern ist es ratsam, die Bearbeitung des Antrags telefonisch zu begleiten. So können Sie Verzögerungen verhindern und müssen nicht sofort das Gericht einschalten, wenn es zeitlich knapp wird.

Machen Sie schon bei Antragsstellung deutlich, welche Aufgaben der Integrationshelfer erfüllen soll. Ganz wichtig ist eine aussagekräftige Begründung des Frühförderzentrums, sofern Ihr Kind dort zuletzt betreut wurde. Der Antrag kann außerdem unterstützt werden durch eine Stellungnahme des Kinderarztes. Diese Institutionen kennen Ihr Kind sehr gut und können den Bedarf der Förderung ausführlich schildern.

In wenigen Fällen ist eine Vorstellung des Kindes beim Amtsarzt notwendig. In der Regel sind Integrationshelfer keine professionellen Helfer, sondern Menschen, die über eine persönliche Eignung verfügen und sich aus Interesse an der Arbeit dafür gemeldet haben. Integrationshelfer können z.B. Zivildienstleistende, Jahrespraktikanten, Kinderpfleger oder Erzieher sein, die während eines praktischen Jahres innerhalb ihrer Ausbildung, die Stelle eines I-Helfers übernehmen. Sie werden unter anderem von Vereinen für Menschen mit Behinderungen und Sozialverbänden wie der Diakonie, dem Caritasverband oder der Lebenshilfe organisiert.

Tipp:

Es ist ratsam, zuerst die Institution zu suchen, die den geeigneten Integrationshelfer für Ihr Kind stellen kann. Dort wird Ihnen auch bei der Beantragung geholfen.

Hinweis: Dieser Text dient lediglich der allgemeinen Information und erhebt nicht den Anspruch einer Rechtsberatung. Für eine Rechtsberatung müssen alle Aspekte des Einzelfalls bekannt sein. Dies kann nur im Rahmen einer Rechtsberatung bei einem Anwalt oder einem entsprechenden Erbringer erfolgen.

14.05.2024, BVHK